Adielsdorf

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen: Erstellung 110 kV-Kabel zwischen den Unterwerken Dielsdorf und Eglisau sowie Dielsdorf und Regensdorf

Gemeinde: Dielsdorf Standort: 8157 Dielsdorf

für:

L-2412645.2

110 kV-Kabel zwischen den Unterwerken Dielsdorf und Eglisau (L371) Teilstrecke: Kabelleitung ab Abgangsmast Nr. 68A der Freileitungstrasse Eglisau - Regensdorf (L198)

- Neubau von Mast Nr. 69N und 68A inkl. Seilarbeiten im Bereich Barten
- Neubau der Kabelschutzrohranlage inkl. Kabeleinzug entlang dem Bartenweg, der Nassenwilerstrasse sowie der Schwenkelbergstrasse bis Neuwisen

Koordinaten: von 2677108 / 1259341 nach 2677156 / 1258746

L-2412645.2

110 kV-Kabel zwischen den Unterwerken Diesdorf und Regensdorf (L372) Teilstrecke: Kabelleitung ab Abgangsmast Nr. 69A der Freileitungstrasse Eglisau - Regensdorf (L198)

- Neubau von Mast Nr. 69N und 69A inkl. Seilarbeiten im Bereich Barten
- Neubau der Kabelschutzrohranlage inkl. Kabeleinzug entlang dem Bartenweg, der Nassenwilerstrasse sowie der Schwenkelbergstrasse bis Neuwisen
- Phasenoptimierung (Phasen L3 und L1 werden vertauscht) in der bestehenden Spannweite von Kabelendmast Nr. 86A - Mast Nr. 85 (Seite Regensdorf) aufgrund der Änderung der hauptsächliche Lastflussrichtung

Koordinaten: von 2677108 / 1259341 nach 2677156 / 1258746

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

Axpo Grid AG Parkstrasse 23 5400 Baden

im Namen von

Axpo Grid AG Parkstrasse 23 5400 Baden

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen zum Projekt werden vom 20.09.2024 bis zum 21.10.2024 in der Gemeindeverwaltung, während den Bürozeiten öffentlich aufgelegt.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahme-bewilligung(en):

- Ausnahmebewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Ausnahmegenehmigung betreffend Gewässerschutzbereiche im Sinne von Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf https://esticonsultation.ch/pub/4193/90feb6c2 online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Rechtliche Hinweise

Enteignungsbann

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen, Einwände und Begehren

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Frist: 30 Tage Ablauf der Frist: 21.10.2024

Kontaktstelle:

Eidgenössisches Starkstrominspektorat Planvorlagen Luppmenstrasse 1 8320 Fehraltorf

Bau und Werke Dielsdorf

Publikationsdatum: 20.09.2024